

## **Besuchskonzept in Wohngruppen der Hephata Jugendhilfe nach SGB IX**

(Stand: 13.02.2021)

Grundlage für die Besuchskontakte und deren Ausgestaltung bildet die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche)

### **§ 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen CoronaSchutzVO**

**(1)** Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

### **§ 5 CoronaSchutzVO**

**(1)** Vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen.

Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

### **Anforderungen an einrichtungsbezogene Besuchskonzepte vollstationärer Pflegeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 Coronaschutzverordnung**

Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. Hierzu haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen und des Teilhabebedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner fortzuschreiben. Hierbei ist dem Beirat der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen zu kommunizieren.

### **Seitens der Einrichtung muss folgendes sichergestellt sein:**

**(CoronaAVPflegeundBesuche) / Stand 13.02.2021**

**sowie Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**(CoronaAVEGHSozH) / Stand 05.02.2021**

### **2**

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich Besuch erhalten. Besuche müssen am Vormittag und am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen.

Nachmittags sollen Besuche zumindest in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr möglich sein.

Die Besuche sind auf zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner jeweils durch maximal zwei Personen, im Außenbereich auf jeweils vier Personen pro Besuch zu beschränken.

Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen müssen einen negativen Coronaschnelltest entsprechend der Verordnung zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen (CoronaTestVO) vom 5. Februar 2021 (GV. NRW. S. 45a) vorweisen. Bei den Besuchern ist ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, COVID-19-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des RKI) durchzuführen. Ein Zutritt zu der Einrichtung ist nur möglich, wenn sich bei dem Kurzscreening keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucherin bzw. den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte. Soweit kein Kurzscreening durchgeführt werden kann, ist der Besucherin bzw. dem Besucher durch die Einrichtung der Zutritt zu versagen.

Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die unter Ziffer 4. aufgeführten Regelungen entsprechend. § 12 Absatz 2 Coronaschutzverordnung gilt entsprechend.

Die Besucherinnen und Besucher sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Tragen einer FFP2 Maske innerhalb der Pflegeeinrichtung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) zu informieren und zur Einhaltung anzuhalten. Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren. Als FFP2-Maske werden FFP2-Masken ohne Ventil oder Masken nach dem Standard KN-95 verstanden.

Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die besuchende Person eine FFP2-Maske und die besuchte Person mindestens einen Mund-Nase-Schutz nutzt und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Es ist ein Besuchsregister zu führen, in dem der Name der Besucherin bzw. des Besuchers, eine Telefonnummer, unter der die Besucherin bzw. der Besucher erreicht werden kann, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie die bzw. der Besuchte erfasst werden. Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

Die Einrichtung hat Nutzern den Zutritt zu untersagen, wenn eine SARS-CoV-2- Infektion festgestellt wurde und noch keine Gesundung erfolgt ist, oder Symptome einer SARSCoV-2-Infektion bestehen.

Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zuzulassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Ziffer 2.7. gilt entsprechend.

Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besuchsbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Schutzfenster, Trennscheiben) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (FFP2-Maske und Mindestabstand) verzichtet werden.

Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der

Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die unter 2. aufgeführten Regelungen entsprechend. § 12 Absatz 2 Coronaschutzverordnung gilt entsprechend.

### **Verlassen der Pflegeeinrichtung**

Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern nach Ziffer 2 oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher nach Ziffer 2 tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich zuzulassen.

Die anschließende Veranlassung einer Isolierung oder der Ausschluss von Teilhabeangeboten durch die Einrichtungsleitung ist nicht zulässig.

### **Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen sowie Hygiene- und Abstandsregelungen für Besuchskontakte in der Hephata- Jugendhilfe:**

#### **Rahmenbedingungen:**

- Besuche sind nur möglich, wenn in der Wohngruppe kein Verdachts- oder Erkrankungsfall an Covid 19 vorliegt!
- Die Besuche erfolgen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tag, Zeit, Dauer) mit der Wohngruppe. Hier werden die Rahmenbedingungen, Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen erstmalig besprochen.
- Für Besucher/innen besteht bei ausreichender Testkapazität die Möglichkeit, sich von Hephata mit einem Coronaschnelltest testen zu lassen. Besuchern/Besucherinnen, die kein aktuelles (nicht älter als 72 Stunden) negatives Testergebnis vorlegen können, kann der Zutritt nicht gewährt werden.
- Gleiches gilt für Therapeuten/Therapeutinnen, Fußpfleger/innen usw.
- Bei ausreichender Testkapazität sind Testtermine telefonisch bei den Wohngruppen zu erfragen
- **Alle Besucher/innen müssen eine FFP2 Maske mitbringen! Ohne selbst mitgebrachte FFP2 Maske muss dem Besucher/der Besucherin der Zutritt verwehrt werden!**
- Wenn möglich findet der Besuch im Garten der WG statt. Während des Besuches sind nach Möglichkeit keine anderen Bewohner/innen der WG im Garten anwesend.
- Sind die Wetterbedingungen so, dass ein Besuch draußen nicht stattfinden kann, werden nach Möglichkeit separate Areale oder Räumlichkeiten außerhalb der WG unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen angeboten.
- Nach dem Besuch werden die genutzten Räumlichkeiten/ das genutzte Mobiliar gereinigt/ desinfiziert und die Räumlichkeiten durchlüftet.
- Die Besuchenden erklären sich mit der Durchführung eines Kurzscreenings (Erkältungssymptome, Covid-19 Infektion, Kontakt zu infizierter Person) einverstanden
- Sie bestätigen mit einer Unterschrift, dass sie keine Symptome einer Covid-19 Infektion aufweisen und keinen wissentlichen Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person hatten
- Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, dass die Daten für 4 Wochen gespeichert und danach mit einem Aktenvernichter vernichtet werden
- Besuche von infizierten Personen/ Kontaktpersonen und Personen mit Erkältungssymptomen sind grundsätzlich untersagt
- Besuchskontakte können auch ohne Begleitung eines Mitarbeitenden erfolgen, wenn durch Einschätzung und entsprechender Dokumentation bestätigt werden kann, dass die Eltern/ Angehörigen glaubhaft und zuverlässig die Hygiene- und Abstandsregelungen (nach RKI)

einhalten werden und dies schriftlich bestätigen (siehe hierzu das Formular „Besuchskontakte“) → zur Überprüfung erklären die Angehörigen ihren Kindern zusätzlich im Beisein (mindestens) eines Mitarbeitenden die Maßnahmen und Regelungen.

- Neben den Besuchen nach §5 Absatz 3 sollen die Einrichtungen Seelsorgern/Seelsorgerinnen sowie Dienstleistern/Dienstleisterinnen zur medizinisch-pflegerischen Versorgung unter geeigneten Hygienevorgaben einen Zugang zu den Einrichtungen ermöglichen. Zuzulassen sind ferner Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind.

### **Hygienemaßnahmen und Abstandregelungen:**

- Ein/e Mitarbeiter\*in der WG nimmt den Besuch „in Empfang“, führt das Kurzscreening durch und unterweist nochmals, nach negativem Kurzscreening, in die Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen (nach den Vorgaben des RKI) für den Besuchskontakt: diese Unterweisung wird dokumentiert/ unterschrieben (siehe hierzu das Formular „Besuchskontakte“)
- vor und nach jedem Besuch waschen und desinfizieren die Besucher/innen ihre Hände (Dokumentation)
- Die hygienischen Regelungen (Waschen und Desinfizieren der Hände, Tragen von FFP2 Maske, Nieshygiene) und die entsprechenden Abstandsregelungen (mindestens 1,50 m) werden eingehalten.
- Die Räumlichkeiten werden regelmäßig durchlüftet
- Die Nutzung von sanitären Räumlichkeiten kann nicht grundsätzlich ermöglicht werden.
- Beim Anbieten von Getränken und Gebäck wird Einweggeschirr benutzt und anschließend in einem separaten verschlossenen Müllbeutel entsorgt.

Die Besuchskontakte sind grundsätzlich zu ermöglichen, insbesondere um unsere Schutzbefohlenen durch die gegenwärtigen Bestimmungen in ihrer Entwicklung nicht nachhaltig zu gefährden. Eine zeitlich längerfristige Trennung der Eltern und Kinder ist auf dem Hintergrund des Kindeswohls als kritisch zu betrachten.

In Ausnahmesituationen kann es dazu kommen, dass ein Besuchskontakt nicht umgesetzt werden kann, weil die vorliegenden Rahmenbedingungen den Schutz der anderen Bewohner/innen nicht gewährleisten können. In diesem Fall werden wir eine alternative Möglichkeit schaffen. Hier kann es zu einem zeitlich verzögerten Kontakt kommen.

In der aktuellen Krise ist es notwendig sein Handeln immer wieder neu anzupassen. Das heißt, es kann unterschiedliche Phasen geben, in denen verschiedene Kontakte möglich sind. Das Konzept wird regelmäßig überprüft und den gesetzlichen Veränderungen angepasst.

### **Partizipation**

Das Rahmenkonzept, sowie das entsprechende Gruppenkonzept wird im Gruppengespräch mit den Klienten der Hephata Jugendhilfe besprochen und Anmerkungen, Wünsche und Ideen notiert. Diese werden vom Team an die zuständige Bereichsleitung zur Prüfung weitergereicht.

Das Rahmenkonzept ist für Angehörige auf der Homepage einzusehen. Anmerkungen, Wünsche und Ideen werden entgegengenommen und an die zuständige Bereichsleitung zur Prüfung weitergereicht.

### **Perspektive**

- Das Konzept wird an gesetzliche Veränderungen zeitnah angepasst und entsprechend überprüft.

- In der aktuellen Krise ist es notwendig sein Handeln immer wieder neu anzupassen.
- Der stetige Dialog zwischen allen Beteiligten ist wichtig, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten und den Schutz der Bewohner und Mitarbeiter sicher zu stellen.

### **Gruppenkonzepte (Binnendifferenzierung)**

Für die einzelnen Gruppen werden individuelle auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Gruppenformaten und –situationen operationalisierte Regelungen getroffen, die sich an dem hier niedergelegten Rahmenkonzept orientieren.

### **Verbleibende Risiken**

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich in Krisensituationen (Trennung, Konflikte, Unfälle, Müdigkeit etc.) bei Kindern das Bedürfnis nach Nähe verstärkt. Diese sind oft nicht ohne Körperkontakt zu lösen. Wir sind uns des gesundheitlichen Risikos bewusst und werden uns stets angemessen mit diesem Thema auseinandersetzen.